

Geschäftsverzeichnismrn. 4034 und 4093
Urteil Nr. 12/2008 vom 14. Februar 2008

URTEIL

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 16. Juni 2006 zur Regelung der Studentenzahl in bestimmten Kursen des ersten Zyklus des Hochschulunterrichts, erhoben von Nicolas Bressol und anderen und von Céline Chaverot und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. August 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. August 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 16. Juni 2006 zur Regelung der Studentenzahl in bestimmten Kursen des ersten Zyklus des Hochschulunterrichts (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Juli 2006): Nicolas Bressol, Anthony Wolf, Cédric Helie und Valérie Jabot, die in 1180 Brüssel, avenue Brugmann 403, Domizil erwählt haben, Claude Keusterickx, wohnhaft in 1060 Brüssel, avenue du Mont-Kemmel 25, Denis Wilmet, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Ahornbomenlaan 6, Charlène Meurou, wohnhaft in 1020 Brüssel, boulevard Emile Bockstael 288, David Bacquart, wohnhaft in 1421 Ophain, rue des Combattants 11, Ayhar Gabriel Arslan, wohnhaft in 1040 Brüssel, avenue des Champs 110, Yves Busegnies, wohnhaft in 1200 Brüssel, rue Moonens 15, Serge Clement, wohnhaft in 1480 Tubize, chaussée de Mons 432, Sabine Gelaes, wohnhaft in 4420 Saint-Nicolas, rue de la Fontaine 84, Etienne Dubuisson, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue Elise 36, Caroline Kinet, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Klipveld 20, Dominique Peeters, wohnhaft in 1070 Brüssel, rue Docteur Jacobs 74, Robert Lontie, wohnhaft in 1460 Ittre, rue du Croiseau 38, Yannick Homerin, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue Meunier 58, Isabelle Pochet, wohnhaft in 1780 Wemmel, De Raedemaekerlaan 1, Walid Salem, wohnhaft in 1090 Brüssel, avenue de l'Arbre Ballon 22/104, Karin Van Loon, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue du Bourdon 383, Olivier Leduc, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue des Dix Arpents 26, Annick Van Wallendael, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue Antoine Gautier 97, Dorothee Van Eecke, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue Franklin 27, Olivier Ducruet, wohnhaft in 1200 Brüssel, boulevard Brand Whitlock 108, Céline Hinck, wohnhaft in 1401 Baulers, avenue Reine Astrid 4, Nicolas Arpigny, wohnhaft in 1410 Waterloo, avenue du Clair Pré 8, Eric De Gunsch, wohnhaft in 1090 Brüssel, avenue Rommelaere 213, Thibaut De Mesmaeker, wohnhaft in 1410 Waterloo, Allée des Grillons 4, Mikel Ezquer, wohnhaft in 7331 Baudour, avenue Goblet 108, Constantino Balestra, wohnhaft in 1420 Braine-l'Alleud, Chemin des Voiturons 107, Philippe Delince, wohnhaft in 1380 Lasne, Chemin du Bonnier 5, Madeleine Merche, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Reisdorff 32, Jean-Pierre Saliez, wohnhaft in 1420 Braine-l'Alleud, avenue Wellington 25 A, Véronique de Mahieu, wohnhaft in 1450 Cortil-Noirmont, rue du Tilleul 1, Philippe Meeus, wohnhaft in 1860 Meise, Zerlegem 27, Muriel Alard, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Van Der Meerschen 23/4, Danielle Collard, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Edouard Michiels 54, Pierre Castelein, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue des Paons 14, Dominique De Crits, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue Baron Lambert 52, André Antoine, wohnhaft in 1040 Brüssel, avenue Camille Joset 21/3, Christine Antierens, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue des Coteaux 270, Brigitte Debert, wohnhaft in 1440 Braine-le-Château, rue Landuyt 147, Véronique Leloux, wohnhaft in 1400 Nivelles, Faubourg de Namur 55, Patrick Parmentier, wohnhaft in 1170 Brüssel, rue Théophile Vander Elst 66, und Martine Simon, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue du Verseau 1.

Die von denselben klagenden Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung desselben Dekrets wurde mit Urteil Nr. 134/2006 vom 29. August 2006, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Oktober 2006, zurückgewiesen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 12. Dezember 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. Dezember 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 1 bis 10 und 15 desselben

Dekrets: Céline Chaverot, Marine Guiet, Floriane Poirson, Laura Soumagne, Elodie Hamon, Benjamin Lombardet, Julie Mingant, Marthe Simon, Charlyne Ficek, Anaïs Serrate und Sandrine Jadaud, die in 1000 Brüssel, rue de la Régence 43/5, Domizil erwählt haben, Patricia Barbier, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Rittweger 30, Laurence Coulon, wohnhaft in 7850 Enghien, chaussée d'Ath 120, Renée Hollestelle, wohnhaft in 5200 Saint-Servais, rue Muzet 9, Jacqueline Ghion, wohnhaft in 1410 Waterloo, rue Emile Dury 92, Pascale Schmitz, wohnhaft in 1341 Céroux-Mousty, rue Franquerlies 107, Sophie Thirion, wohnhaft in 1060 Brüssel, rue Vanderschrick 10, Céline Vandeuren, wohnhaft in 1020 Brüssel, rue Stéphanie 20, und Isabelle Compagnion, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue Slegers 167.

Diese unter den Nummern 4034 und 4093 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat in jeder der Rechtssachen einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben in den jeweiligen Rechtssachen einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat in jeder der Rechtssachen auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 17. Oktober 2007 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 20. November 2007 anberaumt, nachdem die Regierung der Französischen Gemeinschaft aufgefordert wurde, spätestens am Tag der Sitzung

1. den Hof über den Stand des Verfahrens zu informieren, das durch die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 24. Januar 2007 bezüglich des Dekrets vom 16. Juni 2006 eingeleitet wurde;

2. dem Hof Folgendes zu übermitteln:

. das im Januar 2007 den belgischen Behörden bezüglich des vorerwähnten Dekrets zugesandte Aufforderungsschreiben;

. eine eventuelle mit Gründen versehene Stellungnahme, die die Europäische Kommission aufgrund von Artikel 226 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft übermittelt hätte;

. jedes weitere Schriftstück, das den belgischen Behörden im Rahmen des durch die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 24. Januar 2007 bezüglich des vorerwähnten Dekrets eingeleiteten Verfahrens übermittelt worden wäre;

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. November 2007

- erschienen

. RA M. Snoeck, RÄin J. Troeder und RÄin M. Mareschal, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4034,

. RÄin J. Troeder und RÄin M. Mareschal, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4093,

- . RA M. Nihoul, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Nichtigkeitsklagen bezwecken die Nichtigklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 16. Juni 2006 « zur Regelung der Studentenzahl in bestimmten Kursen des ersten Zyklus des Hochschulunterrichts » in seiner Fassung vor der Abänderung durch die Artikel 18 bis 20 des Dekrets vom 25. Mai 2007 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen über den Hochschulunterricht ».

Das angefochtene Dekret lautet wie folgt:

« KAPITEL I. - *Definition*

Artikel 1. Unter einem ansässigen Studenten im Sinne dieses Dekrets ist ein Student zu verstehen, der zum Zeitpunkt seiner Einschreibung in einer Hochschuleinrichtung den Beweis erbringt, dass er seinen Hauptwohrtort in Belgien hat und folgende Bedingungen erfüllt:

1. berechtigt sein, sich ständig in Belgien aufzuhalten;
2. seit wenigstens sechs Monaten zum Zeitpunkt seiner Einschreibung in einer Hochschuleinrichtung seinen Hauptwohrtort in Belgien haben und dort eine Berufstätigkeit als Lohnempfänger oder Nichtlohnempfänger ausgeübt oder ein durch einen belgischen öffentlichen Dienst gewährtes Ersatzeinkommen erhalten haben;
3. die Erlaubnis für den Aufenthalt für unbestimmte Dauer haben auf der Grundlage der Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern sowie des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten;

4. die Erlaubnis für den Aufenthalt in Belgien besitzen durch die Anerkennung als Flüchtling aufgrund von Artikel 49 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern oder eines entsprechenden Antrags;

5. die Erlaubnis für den Aufenthalt in Belgien besitzen mit dem zeitweiligen Schutz im Sinne von Artikel 57/29 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

6. als Vater, Mutter, gesetzlichen Vormund oder Ehegatten eine Person haben, die eine der vorstehenden Bedingungen erfüllt;

7. seinen Hauptwohntort seit mindestens drei Jahren zum Zeitpunkt der Einschreibung in einer Hochschuleinrichtung in Belgien haben;

8. Inhaber einer Bescheinigung als Stipendiat sein, die im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit für das akademische Jahr und für die Studien ausgestellt wurde, für die der Antrag auf Einschreibung eingereicht wird.

Unter ‘Recht auf ständigen Aufenthalt’ im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 ist für die Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union das Recht zu verstehen, das aufgrund der Artikel 16 und 17 der Richtlinie 2004/38/EG EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, anerkannt wird; für die Staatsbürger eines Staates, der nicht zur Europäischen Union gehört, ist das Recht zu verstehen, in Belgien niedergelassen zu sein aufgrund von Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

KAPITEL II. - *Bestimmungen über die Universitäten*

Art. 2. Die akademischen Behörden begrenzen die Zahl der Studenten, die sich zum ersten Mal in einer Universität der Französischen Gemeinschaft für einen Studiengang im Sinne von Artikel 3 einschreiben, auf die in Artikel 4 vorgesehene Weise.

In Abweichung davon gilt diese Beschränkung nicht für Studenten, die sich zum ersten Mal für die Studiengänge im Sinne von Artikel 3 Nr. 1 einschreiben, wenn sie in einem vorherigen akademischen Jahr in einer Hochschule für den Studiengang im Sinne von Artikel 7 Nr. 5 eingeschrieben waren.

Art. 3. Die Bestimmungen dieses Kapitels finden Anwendung auf die Studiengänge, die zu den folgenden akademischen Graden führen:

1. Bachelor in Heilgymnastik und Rehabilitation;
2. Bachelor in Veterinärmedizin.

Art. 4. Für jede Universitätseinrichtung und jeden Studiengang im Sinne von Artikel 3 wird eine Zahl T festgesetzt, die der Gesamtzahl der Studenten entspricht, die sich zum ersten Mal für den betreffenden Studiengang einschreiben und für die Finanzierung berücksichtigt werden, sowie eine Zahl NR, die der Zahl der Studenten entspricht, die sich zum ersten Mal für den betreffenden Studiengang einschreiben und nicht als ansässige Studenten im Sinne von Artikel 1 angesehen werden.

Wenn das Verhältnis zwischen einerseits der Zahl NR und andererseits der Zahl T des vorangegangenen akademischen Jahres einen Prozentsatz P erreicht, verweigern die akademischen Behörden die Einschreibung zusätzlicher Studenten, die nie für den betreffenden Studiengang eingeschrieben waren und nicht als ansässige Studenten im Sinne von Artikel 1 angesehen werden.

Der Satz P im vorstehenden Absatz wird auf 30 % festgesetzt. Wenn jedoch für ein akademisches Jahr der Anteil der Studenten, die ihr Studium anderswo fortsetzen als in dem Land, in dem sie ihr Sekundarschuldiplom erlangt haben, mehr als durchschnittlich 10 % in sämtlichen Hochschuleinrichtungen der Europäischen Union beträgt, entspricht der Satz P für das darauf folgende akademische Jahr diesem Prozentsatz, multipliziert mit drei.

Art. 5. In Abweichung von Artikel 47 § 1 des Dekrets vom 31. März 2004 zur Definition des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den Europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten müssen die Studenten, die nicht als ansässige Studenten im Sinne von Artikel 1 angesehen werden, ihren Antrag auf Einschreibung für einen der Studiengänge im Sinne von Artikel 3 frühestens am dritten Werktag vor dem 2. September vor dem betreffenden akademischen Jahr stellen. Die Universitäten schreiben vorrangig die Studenten, die den Beweis erbringen, dass sie alle Bedingungen für die Aufnahme in diese Studiengänge erfüllen, in der Reihenfolge ein, in der sie mit diesem Beweis vorstellig werden. Bei Strafe des Verfalls ist der Student verpflichtet, seine Einschreibung nach den Modalitäten zu bestätigen, die durch die akademischen Behörden festgelegt und ihm beim Einreichen seines Antrags zur Kenntnis gebracht werden.

Zur Anwendung dieser Bestimmung werden den Studenten, die den Beweis erbringen, dass sie alle Zulassungsbedingungen erfüllen, die Studenten gleichgestellt, die den Beweis erbringen, dass sie vor dem 15. Juli vor dem akademischen Jahr einen Antrag auf Bestätigung der Gleichwertigkeit des Abschlussdiploms des Sekundarunterrichts gestellt haben, sowie den Beweis, dass sie die Kosten zur Deckung der Prüfung dieses Antrags gezahlt haben, sofern dem Antrag auf Einschreibung eine Kopie des Diploms, dessen Gleichwertigkeit beantragt wird, beigefügt ist. Die akademischen Behörden können jedoch die Einschreibung eines Studenten verweigern, wenn das vorgelegte Diplom offensichtlich nicht einem Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts gleichwertig ist.

Jeder ab dem 2. September vor dem akademischen Jahr gemäß Absatz 1 gestellte Antrag auf Einschreibung wird in ein Register eingetragen, das keine Leerzeichen und keine Zwischenzeilen aufweist. Darin werden neben der laufenden Nummer der Name des Studenten, das Datum und die Uhrzeit seines Antrags auf Einschreibung sowie gegebenenfalls der Grund für die Verweigerung der Einschreibung eingetragen. Eine Bescheinigung mit Angabe der laufenden Nummer, des Datums und der Uhrzeit des Antrags auf Einschreibung wird dem Studenten bei der Hinterlegung seines Antrags überreicht.

In Abweichung von Absatz 1 wird für die nicht ansässigen Studenten, die spätestens am letzten Werktag vor dem 2. September vor dem akademischen Jahr vorstellig werden, um einen Antrag auf Einschreibung für einen der Studiengänge im Sinne von Artikel 3 einzureichen, wenn die Zahl dieser somit vorstellig gewordenen Studenten höher als die in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehene Zahl NR ist, die Reihenfolge dieser Studenten durch das Los bestimmt. Diese Losziehung erfolgt unverzüglich unter der Aufsicht eines Gerichtsvollziehers. Alle Studenten, die einen solchen Antrag eingereicht haben, erhalten eine namentliche und nicht übertragbare laufende Nummer.

Jeder nicht ansässige Student kann vor dem 2. September vor dem akademischen Jahr nur einen einzigen Antrag auf Einschreibung für alle Studiengänge im Sinne der Artikel 3 und 7 einreichen. Wenn ein Student gegen diese Bestimmung verstoßen hat, wird er von der Hochschuleinrichtung, in die er aufgenommen worden wäre in einem der Studiengänge im Sinne der Artikel 3 oder 7, ausgeschlossen.

Im Falle der Verweigerung der Einschreibung in Anwendung von Absatz 2 dieses Artikels oder von Artikel 4 findet Artikel 47 § 2 Absätze 2 und 3 des Dekrets vom 31. März 2004 Anwendung.

KAPITEL III. - *Bestimmungen über die Hochschulen*

Art. 6. Die Hochschulbehörden begrenzen die Zahl der Studenten, die sich zum ersten Mal in einer Hochschule der Französischen Gemeinschaft für einen der Studiengänge im Sinne von Artikel 7 einschreiben, auf die in Artikel 8 vorgesehene Weise.

In Abweichung davon gilt diese Beschränkung nicht für Studenten, die sich zum ersten Mal für die Studiengänge im Sinne von Artikel 7 Nr. 5 einschreiben, wenn sie in einem vorherigen akademischen Jahr in einer Universität für den Studiengang im Sinne von Artikel 3 Nr. 1 eingeschrieben waren.

Art. 7. Die Bestimmungen dieses Kapitels finden Anwendung auf die Studiengänge, die zu folgenden akademischen Graden führen:

1. Hebamme-Bachelor;
2. Bachelor in Ergotherapie;
3. Bachelor in Logopädie;
4. Bachelor in Podologie-Podotherapie;
5. Bachelor in Heilgymnastik;
6. Bachelor in Audiologie;
7. spezialisierte(r) Erzieher(in) in psycho-erzieherischer Begleitung.

Art. 8. Für jede Hochschule und jeden Studiengang im Sinne von Artikel 7 wird eine Zahl T festgesetzt, die der Gesamtzahl der Studenten entspricht, die sich zum ersten Mal für den betreffenden Studiengang einschreiben und für die Finanzierung berücksichtigt werden, sowie

eine Zahl NR, die der Zahl der Studenten entspricht, die sich zum ersten Mal für den betreffenden Studiengang einschreiben und nicht als ansässige Studenten im Sinne von Artikel 1 angesehen werden.

Wenn das Verhältnis zwischen einerseits der Zahl NR und andererseits der Zahl T des vorangegangenen akademischen Jahres einen Prozentsatz P erreicht, verweigern die Hochschulbehörden die Einschreibung zusätzlicher Studenten, die nie für den betreffenden Studiengang eingeschrieben waren und nicht als ansässige Studenten im Sinne von Artikel 1 angesehen werden.

Der Satz P im vorstehenden Absatz wird auf 30 % festgesetzt. Wenn jedoch für ein akademisches Jahr der Anteil der Studenten, die ihr Studium anderswo fortsetzen als in dem Land, in dem sie ihr Sekundarschuldiplom erlangt haben, mehr als durchschnittlich 10 % in sämtlichen Hochschuleinrichtungen der Europäischen Union beträgt, entspricht der Satz P für das darauf folgende akademische Jahr diesem Prozentsatz, multipliziert mit drei.

Art. 9. In Abweichung von Artikel 26 § 1 des Dekrets vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in 'hautes écoles' müssen die Studenten, die nicht als ansässige Studenten im Sinne von Artikel 1 angesehen werden, ihren Antrag auf Einschreibung für einen der Studiengänge im Sinne von Artikel 7 frühestens am dritten Werktag vor dem 2. September vor dem betreffenden akademischen Jahr stellen. Die Hochschulbehörden schreiben vorrangig die Studenten, die den Beweis erbringen, dass sie alle Bedingungen für die Aufnahme in diese Studiengänge erfüllen, in der Reihenfolge ein, in der sie mit diesem Beweis vorstellig werden. Bei Strafe des Verfalls ist der Student verpflichtet, seine Einschreibung nach den Modalitäten zu bestätigen, die durch die Hochschulbehörden festgelegt und ihm beim Einreichen seines Antrags zur Kenntnis gebracht werden.

Zur Anwendung dieser Bestimmung werden den Studenten, die den Beweis erbringen, dass sie alle Zulassungsbedingungen erfüllen, die Studenten gleichgestellt, die den Beweis erbringen, dass sie vor dem 15. Juli vor dem akademischen Jahr einen Antrag auf Bestätigung der Gleichwertigkeit des Abschlussdiploms des Sekundarunterrichts gestellt haben, sowie den Beweis, dass sie die Kosten zur Deckung der Prüfung dieses Antrags gezahlt haben, sofern dem Antrag auf Einschreibung eine Kopie des Diploms, dessen Gleichwertigkeit beantragt wird, beigefügt ist. Die Hochschulbehörden können jedoch die Einschreibung eines Studenten verweigern, wenn das vorgelegte Diplom offensichtlich nicht einem Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts gleichwertig ist.

Jeder ab dem 2. September vor dem akademischen Jahr gemäß Absatz 1 gestellte Antrag auf Einschreibung wird in ein Register eingetragen, das keine Leerzeichen und keine Zwischenzeilen aufweist. Darin werden neben der laufenden Nummer der Name des Studenten, das Datum und die Uhrzeit seines Antrags auf Einschreibung sowie gegebenenfalls der Grund für die Verweigerung der Einschreibung eingetragen. Eine Bescheinigung mit Angabe der laufenden Nummer, des Datums und der Uhrzeit des Antrags auf Einschreibung wird dem Studenten bei der Hinterlegung seines Antrags überreicht.

In Abweichung von Absatz 1 wird für die nicht ansässigen Studenten, die spätestens am letzten Werktag vor dem 2. September vor dem akademischen Jahr vorstellig werden, um einen Antrag auf Einschreibung für einen der Studiengänge im Sinne von Artikel 7 einzureichen, wenn die Zahl dieser somit vorstellig gewordenen Studenten höher als die in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehene Zahl NR ist, die Reihenfolge dieser Studenten durch das Los bestimmt. Diese

Losziehung erfolgt unverzüglich unter der Aufsicht eines Gerichtsvollziehers. Alle Studenten, die einen solchen Antrag eingereicht haben, erhalten eine namentliche und nicht übertragbare laufende Nummer.

Jeder nicht ansässige Student kann vor dem 2. September vor dem akademischen Jahr nur einen einzigen Antrag auf Einschreibung für alle Studiengänge im Sinne der Artikel 3 und 7 einreichen. Wenn ein Student gegen diese Bestimmung verstoßen hat, wird er von der Hochschuleinrichtung, in die er aufgenommen worden wäre in einem der Studiengänge im Sinne der Artikel 3 oder 7, ausgeschlossen.

Im Falle der Verweigerung der Einschreibung in Anwendung von Absatz 2 dieses Artikels oder von Artikel 8 findet Artikel 26 §§ 3 und 4 desselben Dekrets Anwendung.

KAPITEL IV. - *Bestimmung über die Aufsicht*

Art. 10. Die Kommissare oder die Beauftragten der Regierung an den Universitäten sowie die Kommissare an den Hochschulen sind besonders mit der Einhaltung der Bestimmungen dieses Dekrets beauftragt.

Wenn der Kommissar oder der Beauftragte feststellt, dass ein Student als ansässiger Student eingeschrieben worden ist, obwohl er die in Artikel 1 vorgesehenen Bedingungen nicht, jedoch alle anderen Zulassungsbedingungen erfüllt, verliert dieser Student die Eigenschaft als ordnungsmäßig eingeschriebener Student, wenn für die betreffende Einrichtung das Verhältnis zwischen der Zahl NR einerseits und der Zahl T des vorangegangenen akademischen Jahres andererseits den Prozentsatz P erreicht hat. Wenn die Einschreibung dieses Studenten als ansässiger Student jedoch auf einen Verwaltungsirrtum zurückzuführen ist, für den er keineswegs verantwortlich gemacht werden kann, wird seine Einschreibung als ordnungsmäßig angesehen, aber wird er nicht für die Finanzierung aller Studienjahre bis zu dem Grad, für den er sich eingeschrieben hat, berücksichtigt, ungeachtet der Einrichtung, in der er sein Studium absolviert.

Wenn infolge einer Beschwerde, die ein Student eingereicht hat, der nicht als ansässiger Student angesehen wird im Sinne von Artikel 1 gemäß Artikel 47 § 2 des vorerwähnten Dekrets vom 31. März 2004 beziehungsweise Artikel 26 § 4 des vorerwähnten Dekrets vom 5. August 1995, die Verweigerung der Einschreibung für nichtig erklärt wird, gilt der Student als eingeschrieben. Wenn jedoch für die betreffende Einrichtung das Verhältnis zwischen der Zahl NR einerseits und der Zahl T des vorherigen akademischen Jahres andererseits den Prozentsatz P erreicht hat, wird der Student nicht für die Finanzierung aller Studienjahre bis zu dem Grad, für den er sich eingeschrieben hat, berücksichtigt, ungeachtet der Einrichtung, in der er sein Studium absolviert.

KAPITEL V. - *Übergangs- und Abänderungsbestimmungen*

Art. 11. Die Kosten für die Gehälter der Mitglieder des Lehrpersonals, die am 1. Januar 2006 hauptberuflich zu mindestens 80 % ihres Auftrags in Studiengängen, die zu den in Artikel 7 vorgesehenen Graden oder zum Grad als Master in Heilgymnastik führen, endgültig ernannt oder eingestellt waren oder die wegen fehlender Planstelle ab dem 1. September 2006 und spätestens am 1. September 2010 gemäß Artikel 27 § 2 des Dekrets vom 25. Juli 1996 über die Aufträge und Planstellen in den von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Hochschulen zur Disposition gestellt waren, werden dem in Artikel 11 Absatz 1 Nr. 2 des

Dekrets vom 9. September 1996 über die Finanzierung der von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Hochschulen vorgesehenen Betrag hinzugefügt.

Für die in Absatz 1 erwähnten Personalmitglieder werden in Abweichung die in Absatz 5 von Artikel 27 § 2 des Dekrets vom 25. Juli 1996 erwähnten und in Absatz 1 zitierten Wörter ‘ ab dem dritten akademischen Jahr ’ durch die Wörter ‘ ab dem vierten akademischen Jahr ’ ersetzt.

Art. 12. Während des akademischen Jahres 2006-2007 dürfen die Mitglieder des Lehrpersonals, die zeitweilig eingestellt wurden und ein Dienstalter von wenigstens zwei Jahren in den Abteilungen aufweisen, in denen die in Artikel 7 erwähnten Ausbildungen organisiert werden, nicht wegen einer Verringerung des Stellenplans in diesen Abteilungen entlassen werden. Sie dürfen nur infolge einer Verringerung des Stellenplans in den anderen Abteilungen der Hochschule entlassen werden, wenn sich deren Studentenzahl verringert hat.

Art. 13. Artikel 11 Absatz 1 Nr.2 des Dekrets vom 9. September 1996 über die Finanzierung der von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Hochschulen, abgeändert durch die Dekrete vom 30. Juni und 17. Juli 1998, wird wie folgt ergänzt:

‘ oder in Artikel 11 des Dekrets vom 16. Juni 2006 zur Regelung der Studentenzahl in bestimmten Kursen des ersten Zyklus des Hochschulunterrichts; ’.

Art. 14. Artikel 17 desselben Dekrets wird um folgende Absätze ergänzt:

‘ In den Abteilungen, in denen die in Artikel 7 des Dekrets vom 16. Juni 2006 zur Regelung der Studentenzahl in bestimmten Kursen des ersten Zyklus des Hochschulunterrichts vorgesehenen Ausbildungen organisiert werden, wird die Zahl der für die Finanzierung berücksichtigten Studenten zu der gemäß Absatz 2 vorzunehmenden Berechnung der Studentenzahl erhöht um die Differenz zwischen der Anzahl Studenten, die für die Finanzierung des Vorjahres des betreffenden Jahres berücksichtigt werden, und der Anzahl der Studenten, die für die Finanzierung des betreffenden Jahres berücksichtigt werden, multipliziert mit einem Koeffizienten 0,95. Diese Differenz wird ebenfalls der Anzahl der Studenten hinzugefügt, die für die Finanzierung der drei folgenden Jahre berücksichtigt werden, nachdem sie mit einem Koeffizienten 0,75, 0,50 beziehungsweise 0,25 multipliziert wurde.

Absatz 3 gilt für die Berechnung der Auftragseinheiten einer Hochschule für die Haushaltsjahre 2008 bis 2017, insofern:

1. die in diesem Absatz erwähnte Differenz positiv ist;
2. die Behörden der Hochschule bei der Regierung spätestens zum 1. September 2007 einen Personalbegleitplan hinterlegen, der Gegenstand einer sozialen Konzertierung war.

Die Regierung legt die Modalitäten der in Absatz 3 Nr. 2 erwähnten sozialen Konzertierung fest. Änderungen dieses Plans können nach den gleichen Modalitäten vorgenommen werden. ’.

KAPITEL VI. - *Schlussbestimmung*

Art. 15. Dieses Dekret tritt für das akademische Jahr 2006-2007 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 14, der für das Haushaltsjahr 2008 in Kraft tritt ».

In Bezug auf die Tragweite der Klagen

B.2. Der Hof bestimmt den Umfang einer Nichtigkeitsklage unter Berücksichtigung des Inhalts der Klageschrift, insbesondere auf der Grundlage der Darlegung der Klagegründe. Er begrenzt seine Prüfung auf die Bestimmungen, bezüglich deren dargelegt wird, inwiefern sie gegen die in den Klagegründen angeführten Bestimmungen verstoßen würden.

Weder in der in der Rechtssache Nr. 4034 hinterlegten Klageschrift, noch in derjenigen, die in der Rechtssache Nr. 4093 eingereicht wurde, wird dargelegt, inwiefern die Artikel 10 bis 15 des Dekrets vom 16. Juni 2006 gegen diese Bestimmungen verstoßen würden.

Der Hof begrenzt seine Prüfung daher auf die Artikel 1 bis 9 des Dekrets vom 16. Juni 2006.

In Bezug auf das Interesse der Kläger

B.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.4. Die Artikel 2, 4, 6 und 8 des angefochtenen Dekrets verpflichten die Universitäten und die Hochschulen der Französischen Gemeinschaft, die Zahl der Studenten zu begrenzen, die sich zum ersten Mal in den Studiengängen einschreiben, die zu den in den Artikeln 3 und 7 des Dekrets angeführten neun akademischen Graden führen, und die nicht zu einer der acht Kategorien von ansässigen Studenten im Sinne von Artikel 1 desselben Dekrets gehören.

Die Artikel 5 und 9 desselben Dekrets legen das Verfahren zur Einschreibung dieser Studenten für diese Studiengänge fest.

B.5.1. Die vierte klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4034 führt in der Klageschrift ihre Absicht an, sich für einen der beiden in Artikel 3 dieses Dekrets vorgesehenen Universitätsstudiengänge einzuschreiben. Sie gehört keiner der acht Kategorien von ansässigen Studenten im Sinne von Artikel 1 des Dekrets vom 16. Juni 2006 an.

Sie besitzt folglich ein Interesse daran, die Nichtigklärung der Artikel 1 bis 5 des Dekrets vom 16. Juni 2006 zu beantragen.

B.5.2. Die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4093 hat vor Beginn des akademischen Jahres 2006-2007 zum ersten Mal ihre Einschreibung in einer Hochschule der Französischen Gemeinschaft für einen der sieben in Artikel 7 des Dekrets vom 16. Juni 2006 erwähnten Studiengänge beantragt. Sie gehört keiner der acht Kategorien von ansässigen Studenten im Sinne von Artikel 1 des Dekrets vom 16. Juni 2006 an.

Sie besitzt folglich ein Interesse daran, die Nichtigklärung der Artikel 1 und 6 bis 9 dieses Dekrets zu beantragen.

B.5.3. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, dass die Klagen zulässig sind, insofern sie sich auf die Artikel 1 bis 9 des Dekrets vom 16. Juni 2006 beziehen.

Die Begründung des Interesses der anderen klagenden Parteien könnte nicht zur Feststellung einer umfassenderen Zulässigkeit der Klagen führen und muss somit nicht geprüft werden.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagegründe

B.6.1. Im dritten Teil des ersten Klagegrunds der beiden Klagen wird der Hof gebeten, über die Vereinbarkeit von Artikel 4 Absätze 2 und 3 erster Satz sowie von Artikel 8 Absätze 2 und 3 erster Satz des Dekrets vom 16. Juni 2006 mit den Artikeln 10, 11 und 191 der Verfassung in Verbindung mit gewissen Bestimmungen des internationalen Rechts zu befinden.

B.6.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.6.3. Die klagenden Parteien erläutern in ihren Klageschriften nur unzureichend, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung in Verbindung mit gewissen Bestimmungen des internationalen Rechts verstoßen würden.

B.6.4. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds beider Klagen ist unzulässig.

Zur Hauptsache

Erster Klagegrund

B.7.1. Im ersten Teil des ersten Klagegrunds der beiden Klagen wird der Hof gebeten, über die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 4 Absatz 3 erster Satz sowie von Artikel 8 Absatz 3 erster Satz des Dekrets vom 16. Juni 2006 zu befinden, insofern sie einen Behandlungsunterschied zwischen den ansässigen Studenten und den nicht ansässigen Studenten einführen.

B.7.2. Diese Bestimmungen führen keinen Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien von Studenten ein. Die verpflichtende Begrenzung der Anzahl Einschreibungen von nicht ansässigen Studenten ergibt sich aus den ersten zwei Absätzen der Artikel 4 und 8 des Dekrets vom 16. Juni 2006.

B.7.3. Der erste Teil des ersten Klagegrunds der beiden Klagen ist unbegründet.

B.8.1. Im zweiten Teil des ersten Klagegrunds der beiden Klagen wird der Hof gebeten, über die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 3 Nr. 1 und von Artikel 7 des Dekrets vom 16. Juni 2006 zu befinden, insofern sie zwei Kategorien von nicht ansässigen Studenten, die einen Antrag

einreichen, um zum ersten Mal in einer Hochschuleinrichtung der Französischen Gemeinschaft eingeschrieben zu werden, auf gleiche Weise behandelten, nämlich einerseits diejenigen, die ihre Einschreibung für die in den besagten Bestimmungen erwähnten Studiengänge beantragten, und andererseits diejenigen, die ihre Einschreibung für den Studiengang beantragten, der zur Verleihung des akademischen Grades als « Bachelor in Veterinärmedizin » im Sinne von Artikel 3 Nr. 2 des Dekrets vom 16. Juni 2006 führe.

B.8.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots untersagen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der fraglichen Maßnahme in grundverschiedenen Situationen befinden, gleich behandelt werden, ohne dass eine vernünftige Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8.3. Die nicht ansässigen Studenten der in B.8.1 beschriebenen zweiten Kategorie unterliegen dem System der Begrenzung der Anzahl Einschreibungen im Sinne der Artikel 2, 4 und 5 des Dekrets vom 16. Juni 2006. Die nicht ansässigen Studenten der in B.8.1 beschriebenen ersten Kategorie unterliegen gemäß den Artikeln 2, 4, 5, 6, 8 und 9 desselben Dekrets einem identischen System.

B.8.4. Die zwei Kategorien der nicht ansässigen Studenten möchten sich für einen Studiengang einer Hochschuleinrichtung der Französischen Gemeinschaft einschreiben, der zum Zeitpunkt der Annahme des Dekrets vom 16. Juni 2006 einen Anteil an Studenten mit einem in einem anderen Land als Belgien erhaltenen Abschlussdiplom des Sekundarunterrichts aufwies, der viel höher war als die durchschnittliche Anzahl (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, Nr. 263/1, SS. 7, 20 und 22; ebenda, Nr. 263/3, S. 8).

Diese Studenten befinden sich somit nicht in einer grundsätzlich unterschiedlichen Lage in Bezug auf ein System der Begrenzung der Anzahl Einschreibungen der nicht ansässigen Studenten.

B.8.5. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds der beiden Klagen ist unbegründet.

B.9.1. Aus der Darlegung des ersten Klagegrunds der beiden Klagen geht hervor, dass der Hof in dessen viertem Teil gebeten wird, über die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 5 Absatz 4 erster Satz und von Artikel 9 Absatz 4 erster Satz des Dekrets vom 16. Juni 2006 zu befinden, insofern sie einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von nicht ansässigen Studenten einführen, nämlich einerseits denjenigen, die durch die in diesen Bestimmungen vorgesehene Losziehung ausgewählt würden, und andererseits denjenigen, die sich im Anschluss an diese Losziehung nicht einschreiben könnten, um den von ihnen ausgewählten Studiengang zu belegen.

B.9.2. Insofern die angefochtenen Bestimmungen vorsehen, dass die Auswahl der nicht ansässigen Studenten per Losziehung erfolgen wird, beinhalten sie keinen Behandlungsunterschied zwischen diesen Studenten.

B.9.3. Der vierte Teil des ersten Klagegrunds der beiden Klagen ist unbegründet.

Zweiter und dritter Klagegrund

B.10. Aus der Darlegung des zweiten und dritten Klagegrunds in den beiden Klagen geht hervor, dass der Hof gebeten wird, über die Vereinbarkeit der Artikel 4 und 8 des Dekrets vom 16. Juni 2006 mit den Artikeln 10, 11, 24 § 3 erster Satz und 191 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1, Artikel 18 Absatz 1, Artikel 149 Absätze 1 und 2 zweiter Gedankenstrich und Artikel 150 Absatz 2 dritter Gedankenstrich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu befinden, insofern sie einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Studenten einführen, die sich zum ersten Mal in einer Hochschuleinrichtung der Französischen Gemeinschaft einzuschreiben wünschten, um einen der in den Artikeln 3 und 7 des Dekrets vom 16. Juni 2006 vorgesehenen Studiengänge zu belegen, nämlich einerseits die ansässigen Studenten im Sinne von Artikel 1 desselben Dekrets und andererseits die Studenten, die nicht als solche angesehen werden könnten.

Lediglich die Zahl der Einschreibungen der Letztgenannten wird begrenzt entsprechend den in den Artikeln 4 und 8 des Dekrets vom 16. Juni 2006 vorgesehenen Modalitäten.

B.11.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung schließen nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.11.2. Artikel 12 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bestimmt:

« Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Vertrags ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ».

Artikel 18 Absatz 1 desselben Vertrags bestimmt:

« Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten ».

Artikel 149 Absätze 1 und 2 zweiter Gedankenstrich desselben Vertrags bestimmt:

« (1) Die Gemeinschaft trägt zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt.

(2) Die Tätigkeit der Gemeinschaft hat folgende Ziele:

[...]

- Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden, auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten;

[...]».

Artikel 150 Absatz 2 dritter Gedankenstrich desselben Vertrags bestimmt:

« Die Tätigkeit der Gemeinschaft hat folgende Ziele:

[...]

- Erleichterung der Aufnahme einer beruflichen Bildung sowie Förderung der Mobilität der Ausbilder und der in beruflicher Bildung befindlichen Personen, insbesondere der Jugendlichen;

[...]».

B.11.3. Aufgrund von Artikel 1 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, ersetzt durch Artikel 2 des Sondergesetzes vom 9. März 2003, ist der Hof dafür zuständig, Gesetzenormen anhand der Artikel von Titel II - « Die Belgier und ihre Rechte » - und des Artikels 191 der Verfassung zu prüfen.

Wenn eine für Belgien verbindliche Vertragsbestimmung eine ähnliche Tragweite hat wie diejenige einer der Verfassungsbestimmungen, für deren Kontrolle der Hof zuständig ist und deren Verstoß angeführt wird, bilden die in dieser Vertragsbestimmung festgelegten Garantien ein unteilbares Ganzes mit den in den betreffenden Verfassungsbestimmungen verankerten Garantien.

Daraus ist zu schlussfolgern, dass der Hof bei der Kontrolle anhand dieser Verfassungsbestimmungen die Bestimmungen des internationalen Rechts berücksichtigt, die ähnliche Rechte oder Freiheiten gewährleisten.

B.11.4. Insofern Artikel 12 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewisse Diskriminierungen verbietet, hat er eine Tragweite, die derjenigen der Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung entspricht.

B.11.5. Artikel 12 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verbietet im Anwendungsbereich des Vertrags jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit.

Die Bedingungen für den Zugang zur Berufsausbildung gehören zum Anwendungsbereich des Vertrags (EuGH, 1. Juli 2004, C-65/03, *Kommission gegen Belgien*, § 25; EuGH, 7. Juli 2005, C-147/03, *Kommission gegen Österreich*, § 32; EuGH, 11. Januar 2007, C-40/05, *Kaj Lyyski*, § 28). Der Hochschulunterricht stellt eine Berufsausbildung dar (EuGH, 7. Juli 2005, C-147/03, *Kommission gegen Österreich*, § 33; EuGH, 11. Januar 2007, C-40/05, *Kaj Lyyski*, § 28).

Die Bedingungen für den Zugang zum Hochschulunterricht im Sinne der Artikel 4 und 8 des Dekrets vom 16. Juni 2006 gehören demzufolge zum Anwendungsbereich des Vertrags.

B.11.6.1. Der in Artikel 12 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verankerte Grundsatz jeglichen Verbotes einer Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet nicht nur jede offensichtliche Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern auch alle verschleierte Formen der Diskriminierung, die durch Anwendung anderer Unterscheidungskriterien faktisch zum gleichen Ergebnis führen (EuGH, 1. Juli 2004, C-65/03, *Kommission gegen Belgien*, § 28; EuGH, 15. März 2005, C-209/03, *Bidar*, § 51; EuGH, 7. Juli 2005, C-147/03, *Kommission gegen Österreich*, § 41).

B.11.6.2. Alle Belgier besitzen das in Artikel 1 Nr. 1 des Dekrets vom 16. Juni 2006 vorgesehene Recht, « sich ständig in Belgien aufzuhalten » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2005-2006, Nr. 263/1, SS. 16-17; ebenda, Nr. 263/3, S. 18), so dass alle Belgier, die zum Zeitpunkt ihrer Einschreibung in einer Hochschuleinrichtung der Französischen Gemeinschaft ihren Hauptwohntort in Belgien haben, ansässige Studenten im Sinne von Artikel 1 des Dekrets vom 16. Juni 2006 sind.

Ein Bürger der Europäischen Union, der nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzt, gehört nur unter der doppelten Bedingung, dass er zum Zeitpunkt der Einschreibung seinen Hauptwohntort in Belgien hat und dass er zu einer der in Artikel 1 Nrn. 1 bis 8 festgelegten Kategorien von Personen gehört, zur Kategorie der ansässigen Studenten, die den Folgen der in den Artikeln 4 und 8 des Dekrets vom 16. Juni 2006 vorgesehenen Begrenzung entgehen.

Der Hof bemerkt diesbezüglich insbesondere, dass ein Bürger der Europäischen Union das in Artikel 1 Nr. 1 des Dekrets vom 16. Juni 2006 angeführte Recht, « sich ständig in Belgien

aufzuhalten », nur dann besitzt, wenn er das ständige Aufenthaltsrecht erworben hat, das in den Artikeln 16 und 17 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 « über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG » anerkannt wird (Artikel 1 Absatz 2 des Dekrets vom 16. Juni 2006). Artikel 16 dieser Richtlinie erkennt dieses Recht jedem Unionsbürger zu, der sich rechtmäßig fünf Jahre lang ununterbrochen im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten hat, um sein Recht, sich frei zu bewegen und aufzuhalten, auszuüben, wobei präzisiert wird: « Die Kontinuität des Aufenthalts wird weder durch vorübergehende Abwesenheiten von bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr, noch durch längere Abwesenheiten wegen der Erfüllung militärischer Pflichten, noch durch eine einzige Abwesenheit von höchstens zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigen Gründen wie Schwangerschaft und Niederkunft, schwere Krankheit, Studium oder Berufsausbildung oder berufliche Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat berührt », und: « Wenn das Recht auf Daueraufenthalt erworben wurde, führt nur die Abwesenheit vom Mitgliedstaat », auf dessen Gebiet dieses Recht erworben wurde, « die zwei aufeinander folgende Jahre überschreitet, zu seinem Verlust ». Abweichend erkennt Artikel 17 der Richtlinie vom 29. April 2004 gewissen Arbeitnehmern, die aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, sowie gewissen Mitgliedern ihrer Familie das Recht auf Daueraufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat an, wenn sie sich vor Ablauf eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren des Aufenthaltes in dieses Land begeben haben, um dort ihr Recht, sich frei zu bewegen und aufzuhalten, auszuüben.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Bestimmungen, auch wenn nicht die Staatsangehörigkeit das Unterscheidungskriterium zwischen den beiden in B.10 angeführten Kategorien darstellt, die Bürger der Europäischen Union, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen, eher betreffen können als diejenigen, die diese Staatsangehörigkeit besitzen, da die Erstgenannten schwieriger als ansässige Studenten bezeichnet werden können.

B.11.6.3. Ein solcher Behandlungsunterschied ist nur zu rechtfertigen in Bezug auf Artikel 12 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, wenn er auf objektiven Erwägungen beruht, die unabhängig sind von der Staatsangehörigkeit der betreffenden

Personen und die im Verhältnis zu den rechtmäßigen Zielen der angefochtenen Bestimmungen stehen (EuGH, 15. März 2005, C-209/03, *Bidar*, § 54; EuGH, 7. Juli 2005, C-147/03, *Kommission gegen Österreich*, § 48).

B.11.7. In einem Urteil über eine Vertragsverletzungsklage, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich aufgrund von Artikel 226 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingereicht wurde, bemerkte der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Bezug auf ein nationales Regelwerk, das die Studenten anderer Mitgliedstaaten eher betreffen konnte als die österreichischen Studenten und das bezweckt, den Zugang zu den nationalen Universitäten für die Inhaber von Abschlusszeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten einzuschränken:

« 61. [Einer] überhöhten Nachfrage nach der Zulassung zu bestimmten Ausbildungsfächern [könnte] mit dem Erlass spezifischer, nicht diskriminierender Maßnahmen, wie der Einführung einer Aufnahmeprüfung oder dem Erfordernis einer Mindestnote, begegnet werden, womit den Anforderungen des Artikels 12 EG genügt würde.

62. Außerdem ist festzustellen, dass die von der Republik Österreich angeführten Gefahren nicht nur speziell für das österreichische System der Hochschul- und Universitätsausbildung bestehen, sondern dass sich auch andere Mitgliedstaaten diesen Gefahren gegenübersehen oder -sahen. Zu diesen Mitgliedstaaten gehört das Königreich Belgien, das ähnliche Beschränkungen eingeführt hatte, die mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts für unvereinbar erklärt worden sind (vgl. Urteil Kommission/Belgien vom 1. Juli 2004).

63. Überdies ist es Sache der nationalen Behörden, die sich auf eine Ausnahme vom fundamentalen Grundsatz der Freizügigkeit berufen, in jedem Einzelfall nachzuweisen, dass ihre Regelungen im Hinblick auf das verfolgte Ziel notwendig und verhältnismäßig sind. Neben den Rechtfertigungsgründen, die ein Mitgliedstaat geltend machen kann, muss dieser eine Untersuchung zur Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der von ihm erlassenen beschränkenden Maßnahme vorlegen sowie genaue Angaben zur Stützung seines Vorbringens machen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 13. November 2003 in der Rechtssache C-42/02, *Lindman*, *Slg.* 2003, I-13519, Randnr. 25, und vom 18. März 2004 in der Rechtssache C-8/02, *Leichtle*, *Slg.* 2004, I-2641, Randnr. 45).

64. Im vorliegenden Fall hat sich die Republik Österreich darauf beschränkt, in der mündlichen Verhandlung geltend zu machen, dass im Fach Medizin die Zahl der Studienbewerber bis zu fünfmal so hoch sein könnte wie die Zahl der verfügbaren Studienplätze, was das finanzielle Gleichgewicht des österreichischen Systems der Hochschulausbildung und damit dessen Bestand selbst bedrohen würde.

65. Es ist darauf hinzuweisen, dass dem Gerichtshof keine Schätzung in Bezug auf andere Studienfächer vorgelegt worden ist und dass die Republik Österreich eingeräumt hat, dass sie insoweit über keine anderen Zahlen verfüge. Im Übrigen haben die österreichischen Behörden

eingräumt, dass die fragliche nationale Bestimmung im Wesentlichen vorbeugenden Charakter habe.

66. Mithin ist festzustellen, dass die Republik Österreich nicht dargetan hat, dass ohne [diese Bestimmung] der Bestand des österreichischen Bildungssystems im Allgemeinen und die Wahrung der Einheitlichkeit der Hochschulausbildung im Besonderen gefährdet wären. Die fraglichen Rechtsvorschriften sind daher mit den Zielen des EG-Vertrags nicht vereinbar» (EuGH, 7. Juli 2005, C-147/03, *Kommission gegen Österreich*).

B.12.1. Der in der Französischen Gemeinschaft organisierte Unterricht wird im Wesentlichen durch öffentliche Mittel finanziert, die begrenzt sind und eine strenge Haushaltsdisziplin erfordern. Diese Mittel sind eindeutig nicht dazu bestimmt, die Folgen der politischen Entscheidungen eines großen Nachbarlandes zu beheben.

Um eine Berufsausbildung gewährleisten zu können, deren Qualität den Erfordernissen der Volksgesundheit entspricht, erfordert der Unterricht, der in den zur Verleihung der in den Artikeln 3 und 7 des Dekrets vom 16. Juni 2006 vorgesehenen Graden führenden Studiengängen angeboten wird, darüber hinaus die Inanspruchnahme von menschlichen oder materiellen Mitteln, die in der Nähe der Unterrichtsanstalten nur in begrenztem Maße vorhanden sind. Entbindungen, lebende Tiere, die zu versorgen sind, sowie Praktikumsmöglichkeiten in den Gesundheitsberufen sind nicht leicht zu vervielfachen.

B.12.2. Der Gesetzgeber der Französischen Gemeinschaft stellt fest, dass die Zunahme der Anzahl Studenten, die zum ersten Mal in den vorerwähnten Studiengängen eingeschrieben sind, derart hoch ist, dass sie die Qualität dieses Unterrichts - und somit die Volksgesundheit - gefährdet, in Anbetracht der Haushaltsmittel sowie der menschlichen und materiellen Mittel, die den betreffenden Unterrichtsanstalten zur Verfügung stehen.

Unter den Studenten, die sich zum ersten Mal für diese Studiengänge einschreiben, ist die Anzahl Studenten, die Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Abschlusszeugnisses des Sekundarunterrichts sind, bedeutend höher als im Durchschnitt. Dieser Durchschnitt betrug im akademischen Jahr 2003-2004 für die anderen Studiengänge weniger als zehn Prozent. Die Gesamtzahl der Studenten, die Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Abschlusszeugnisses des Sekundarunterrichts waren, schwankte während des Jahres 2004-2005 in den in Artikel 7 des Dekrets vom 16. Juni 2006 angeführten Studiengängen

zwischen 41 und 75 Prozent. Während des Jahres 2005-2006 betrug der Anteil in den in Artikel 3 des Dekrets vom 16. Juni 2006 angeführten Studiengängen etwa 78 bis 86 Prozent.

Aus den von der Regierung der Französischen Gemeinschaft vorgelegten Dokumenten geht hervor, dass die meisten dieser Studenten, die im Besitz eines außerhalb der Französischen Gemeinschaft ausgestellten Abschlussdiploms des Sekundarunterrichts sind, die französische Staatsangehörigkeit besitzen.

B.12.3. Dieser erhebliche Anteil französischer Studenten ist durch die Verbindung mehrerer Phänomene zu erklären: der durch die Regeln des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährleistete freie Verkehr der Studenten, das Fehlen einer europäischen Harmonisierung der Bedingungen für den Zugang zu den Studien im Sinne des Dekrets vom 16. Juni 2006 und der Bedingungen für den Zugang zu den Berufen, deren Ausübung dem Besitz eines Diploms zur Bestätigung des Bestehens dieser Studien unterliegt, sowie die Politik der Französischen Republik, den Zugang zu den vorerwähnten Studien zu begrenzen, aber nicht den Zugang zu den entsprechenden Berufen einzuschränken.

In Frankreich unterliegt der Zugang zu Veterinärschulen dem Bestehen einer nationalen Prüfung im Wettbewerbsverfahren, die nur den Studenten zugänglich ist, die nach ihrem « Baccalauréat » mindestens zwei vorbereitende Studienjahre absolviert haben. Nach dieser Prüfung hatten 329 Bewerber im Jahr 2004 Zugang zu einer der vier nationalen Veterinärschulen. Diese Zahl wurde 2005 auf 221 herabgesetzt und 2006 auf 436 angehoben. Im Allgemeinen wird nur ein Fünftel der Prüfungsteilnehmer ausgewählt.

Frankreich hat auch ein Einschreibungskontingent für die Studien in Heilgymnastik festgesetzt.

Diese Umstände veranlassen zahlreiche französische Studenten, in ihrer Landessprache in der Französischen Gemeinschaft Belgiens studieren zu kommen, bevor sie am Ende ihres Studiums in ihr Herkunftsland zurückkehren, um dort den Beruf auszuüben, für den sie ausgebildet wurden.

Fast ein Drittel der diplomierten Tierärzte, die sich jedes Jahr in Frankreich niederlassen, besitzen ein von der Französischen Gemeinschaft ausgestelltes Diplom, ohne dass sich hierdurch in diesem Land eine problematische Sättigung des Berufsstandes ergeben würde. 2005 haben mehr als 800 Studenten in der Französischen Gemeinschaft ein Diplom auf dem Gebiet der Heilgymnastik erhalten. Die föderale Prüfung im Wettbewerbsverfahren für den Zugang von 180 Diplominhabern zum Beruf musste dennoch für die Französische Gemeinschaft nicht durchgeführt werden.

B.12.4. Der Gesetzgeber der Französischen Gemeinschaft hat in den Jahren 2003, 2004 und 2005 eine besondere universitätsübergreifende Aufnahmeprüfung im Wettbewerbsverfahren für den Zugang zum Studium des ersten Zyklus der Veterinärwissenschaften organisiert.

An der Prüfung im Wettbewerbsverfahren vom 6. September 2005 nahmen 795 Personen teil, darunter nur 192 Inhaber eines in der Französischen Gemeinschaft ausgestellten Abschlusszeugnisses des Sekundarunterrichts. Unter den 250 Teilnehmern, die diese Prüfung im Wettbewerbsverfahren bestanden haben, gehörten nur 34 der letztgenannten Kategorie an.

B.12.5.1. Die angefochtenen Bestimmungen « bezwecken hauptsächlich, einen breiten und demokratischen Zugang zu einem Hochschulunterricht von guter Qualität für die Bevölkerung der Französischen Gemeinschaft zu gewährleisten », um zur Verwirklichung der Ziele beizutragen, die insbesondere im neunten Erwägungsgrund der Präambel des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie in den Artikeln 3 Absatz 1 Buchstabe q), 16 und 149 Absatz 1 desselben Vertrags angeführt sind (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2005-2006, Nr. 263/1, SS. 12-13). Sie beruhen auf « Erwägungen der Volksgesundheit »: einerseits dem Umstand, dass « eine Verringerung der Unterrichtsqualität längerfristig die Qualität der Pflegeleistungen beeinträchtigen kann », und andererseits einer « Gefahr des Mangels an Berufskräften » wegen des « Umstandes, dass die überwiegende Mehrheit der nicht ansässigen Studenten nicht in Belgien zu praktizieren gedenkt », wobei präzisiert wird, dass der Mangel sicher wäre, wenn eine Eingangsauswahl organisiert würde (ebenda, S. 13).

Hierzu begrenzt die angefochtene Bestimmung die Zahl der Einschreibungen der Studenten, die sich ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit auf dem belgischen Staatsgebiet aufhalten mit dem

alleinigen Ziel, dort Studien zu absolvieren (ebenda, S. 13), oder die vor ihrer Einschreibung keine reale Verbindung zur belgischen Gesellschaft besitzen (ebenda, S. 16).

B.12.5.2. Dass die Einführung einer Aufnahmeprüfung oder die Annahme eines Erfordernisses des Mindestniveaus ungeeignet wären, rechtfertigt der Dekretgeber wie folgt:

« Eine Auswahl bei der Aufnahme wird oft als Lösung für die übermäßige Nachfrage nach Zugang zu gewissen Studiengängen dargestellt. Eine solche Auswahl weist jedoch den Nachteil auf, dass sie keinen breiten Zugang zum Hochschulunterricht begünstigt. Eine Aufnahmeprüfung im Wettbewerbsverfahren bestehen nämlich die Studenten, die im Sekundarunterricht die bessere Ausbildung erhalten haben, oder diejenigen, die bereits nach dem Sekundarunterricht eine Ausbildung in einem der Aufnahmeprüfung nahe liegenden Bereich absolviert haben. Somit werden durch eine Aufnahmeprüfung die Studenten von den betreffenden Studien ausgeschlossen, die aufgrund ihrer sozialen Herkunft oder aus anderen Gründen am Ende ihrer Sekundarschulausbildung kein ausreichendes Wissen besitzen, um sich in einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren durchzusetzen, oder die es sich nicht erlauben können, ihr Studium durch vorbereitende Studienjahre zu verlängern.

Außerdem und vor allem ist es möglich, dass diese Prüfung überwiegend von Studenten bestanden wird, die nicht in Belgien ansässig sind und nicht beabsichtigen, dort ihre Berufstätigkeit auszuüben. Das ist insbesondere der Fall, wenn in den Nachbarländern ein Kontingent für die Studienrichtung besteht, angesichts der relativ geringen Größe der Französischen Gemeinschaft. Das hat die Prüfung im Wettbewerbsverfahren für die Veterinärwissenschaften, wie wir gesehen haben, auf die flagranteste Weise bewiesen.

Dieses Phänomen wird außerdem verstärkt, wenn die Studenten der Französischen Gemeinschaft überwiegend gegen Studenten antreten, die in ihrem Herkunftsland eines oder mehrere Studienjahre nach ihrer Sekundarschulausbildung absolviert haben und die bei einer Auswahl, die ausschließlich Studenten vorbehalten war, die eine solche Ausbildung nach der Sekundarschule absolviert hatten, vom Studium ihrer Wahl ausgeschlossen wurden. So haben in Frankreich die Studenten, die mindestens zwei Jahre Ausbildung nach der Sekundarschule absolviert haben, Zugang zu den nationalen Veterinärschulen. Dies erklärt die höhere Erfolgsquote der französischen Studenten bei der Aufnahmeprüfung in Marche im September 2005. Eine Untersuchung der Ergebnisse dieser Prüfung hat nämlich gezeigt, dass die Erfolgsquote der aus der Sekundarschule kommenden Studenten praktisch die gleiche war für die Studenten mit belgischer oder französischer Staatsangehörigkeit [...].

Ein Auswahlsystem bei der Aufnahme schließt also zu Unrecht die Studenten der Französischen Gemeinschaft vom Studium ihrer Wahl aus und kann schließlich zu einem Mangel in den betroffenen Berufssektoren führen. Im Bereich der paramedizinischen oder veterinärmedizinischen Studien gefährdet ein solcher Mangel die Volksgesundheit.

[...]

Die Französische Gemeinschaft kann nachweisen, dass die Einführung einer Aufnahmeprüfung oder das Erfordernis eines Mindestniveaus in ihrem Fall keine geeignete Lösung für eine übermäßige Nachfrage nach Zugang zu gewissen Ausbildungen sein konnte,

weil die Veterinärprüfung zur Folge hatte, die Studenten der Französischen Gemeinschaft praktisch vollständig vom Zugang zu diesem Studium auszuschließen. Ein durch ein kleines Land angewandter *numerus clausus*, der den gleichen Zugang gewährleistet, hat immer diese Folge, solange ein großer Nachbarstaat mit der gleichen Sprache ebenfalls eine restriktive Politik annimmt, die einen Großteil der Bewerber ausschließt. Das ist eine Frage der Mathematik. Es kann nur anders sein in dem Fall, wo die Voraussetzungen für die Durchführung der Studien in beiden Ländern gleich sind und der *numerus clausus* in beiden Ländern im gleichen Verhältnis zu ihrer jeweiligen Bevölkerung festgelegt wird.

Deutlich ausgedrückt: Um den bei der Aufnahmeprüfung für die Veterinärmedizin 2005 festgestellten Ausschlusseffekt zu vermeiden, müsste die Französische Gemeinschaft ihre restriktiven Zugangsbedingungen streng dem in Frankreich geltenden System anpassen. Doch wie bereits gesagt, hat die Französische Gemeinschaft derzeit keinen objektiven Grund, den Zugang zu dem betreffenden Studium zu begrenzen, außer der Vermeidung der Übersättigung ihres Unterrichts in Studiengängen, die in Frankreich stark kontingentiert sind.

Wenn die Französische Gemeinschaft, um eine Übersättigung ihres Hochschulunterrichts zu vermeiden, keine andere Lösung hätte, als sich der restriktiven Politik Frankreichs anzupassen, würde ihr faktisch und rechtlich ihre Verantwortung zur Organisation ihres Hochschulunterrichts entzogen, während Artikel 149 des EG-Vertrags bestimmt: 'Die Gemeinschaft trägt zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung [...] bei, [...] unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen '.

Im Übrigen beweisen die vorstehend angeführten Prozentsätze in den betreffenden Studiengängen unseres Erachtens hinlänglich, dass die von der Französischen Gemeinschaft zu ergreifenden Maßnahmen das Problem lösen und nicht nur vorbeugender Art sind.

Nach der Überzeugung der Regierung geht aus den vorstehenden Erwägungen hervor, dass das Ziel des Erhaltes unseres Hochschulsystems auf der Grundlage des freien Zugangs es gegenüber dem europäischen Recht rechtfertigen kann, dass Maßnahmen ergriffen werden, die vom Grundsatz des freien Verkehrs der Studenten abweichen.

Zwischen Vertretern der Regierung und der Europäischen Kommission hat diesbezüglich ein Meinungsaustausch stattgefunden, insbesondere auf Initiative Österreichs. Aus diesen Kontakten geht hervor, dass die Kommission sich dem soeben vertretenen Standpunkt anschließen könnte. Ihre Dienste haben jedenfalls ausdrücklich anerkannt, dass die vorstehend angeführten Zahlen ausreichend aussagekräftig seien und es rechtfertigten, dass die Französische Gemeinschaft Maßnahmen ergreife mit dem Ziel, diese Prozentsätze herabzusetzen, sofern diese vom freien Verkehr der Studenten abweichenden Maßnahmen nicht diskriminierend seien, notwendig seien und im Verhältnis zur Zielsetzung stünden » (ebenda, SS. 9 bis 11).

B.12.5.3. Der Dekretgeber rechtfertigt die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmung mit dem europäischen Recht nicht nur unter Verweis auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juli 2005, das in B.11.7 zitiert wurde, sondern auch auf ein Urteil vom 15. März 2005 (ebenda, SS. 13, 15-16 und 20), mit dem derselbe Gerichtshof in einem Urteil über die Vereinbarkeit einer Maßnahme, die Bürger der Europäischen Union ohne

die britische Staatsangehörigkeit im Verhältnis zu denjenigen mit dieser Staatsangehörigkeit benachteiligte, mit Artikel 12 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft folgendes erwog:

« 56. Auch wenn die Mitgliedstaaten aufgerufen sind, bei der Organisation und Anwendung ihres Sozialhilfesystems eine gewisse finanzielle Solidarität mit den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten zu zeigen (vgl. Urteil Grzelczyk, Randnr. 44), steht es jedem Mitgliedstaat frei, darauf zu achten, dass die Gewährung von Beihilfen zur Deckung des Unterhalts von Studenten aus anderen Mitgliedstaaten nicht zu einer übermäßigen Belastung wird, die Auswirkungen auf das gesamte Niveau der Beihilfe haben könnte, die dieser Staat gewähren kann.

57. Hinsichtlich einer Beihilfe zur Deckung der Unterhaltskosten der Studenten ist es somit legitim, dass ein Mitgliedstaat eine derartige Beihilfe nur solchen Studenten gewährt, die nachgewiesen haben, dass sie sich bis zu einem gewissen Grad in die Gesellschaft dieses Staates integriert haben.

[...]

59. [Ein] gewisser Integrationsgrad [kann] durch die Feststellung als nachgewiesen angesehen werden, dass der betreffende Student sich für eine gewisse Zeit im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten hat.

60. Im Rahmen einer nationalen Regelung wie der Student Support Regulations ergibt sich die Garantie einer ausreichenden Integration in die Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats aus dem Erfordernis eines zuvor bestehenden Wohnsitzes im Hoheitsgebiet dieses Staates, im vorliegenden Fall dem nach den im Ausgangsverfahren fraglichen britischen Regeln geltenden Erfordernis eines Wohnsitzes von drei Jahren.

61. Die zusätzliche Bedingung, nach der Studenten nur dann einen Anspruch auf eine Beihilfe zur Deckung ihrer Unterhaltskosten haben, wenn sie im Aufnahmemitgliedstaat auch dauernd ansässig sind, könnte zwar, wie die in der vorstehenden Randnummer genannte Bedingung eines Wohnsitzes von drei Jahren, dem legitimen Zweck dienen, sicherzustellen, dass der Beihilfeantragsteller einen gewissen Grad an Integration in die Gesellschaft dieses Staates nachgewiesen hat. Es steht jedoch fest, dass die im Ausgangsverfahren fragliche Regelung für einen Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats jede Möglichkeit ausschließt, als Student den Status einer auf Dauer ansässigen Person zu erlangen. Diese Regelung macht es somit einem solchen Staatsangehörigen, welches auch immer der Grad seiner tatsächlichen Integration in die Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats sein mag, unmöglich, diese Bedingung zu erfüllen und folglich einen Anspruch auf Beihilfe zur Deckung seiner Unterhaltskosten zu erlangen. Eine solche Behandlung kann jedoch nicht als durch das legitime Ziel, das mit dieser Regelung erreicht werden soll, gerechtfertigt angesehen werden.

62. Eine solche Behandlung hindert nämlich einen Studenten mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats, der sich rechtmäßig im Aufnahmemitgliedstaat aufhält und einen großen Teil seiner Ausbildung an weiterführenden Schulen in diesem Staat erhalten hat und der folglich eine tatsächliche Verbindung zu der Gesellschaft dieses Staates hergestellt hat, daran, unter den gleichen Voraussetzungen zu studieren wie ein Student, der Angehöriger dieses Staates ist und sich in der gleichen Situation befindet.

63. Aus diesen Gründen ist [...] Artikel 12 Absatz 1 EG dahin auszulegen [...], dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die Studenten nur dann einen Anspruch auf Beihilfe zur Deckung ihrer Unterhaltskosten gewährt, wenn sie im Aufnahmemitgliedstaat dauernd ansässig sind, und zugleich ausschließt, dass ein Angehöriger eines anderen Mitgliedstaats als Student den Status einer dauernd ansässigen Person erlangt, auch wenn sich dieser Staatsangehörige rechtmäßig im Aufnahmemitgliedstaat aufhält und dort einen großen Teil seiner Ausbildung an weiterführenden Schulen erhalten und folglich eine tatsächliche Verbindung zu der Gesellschaft dieses Mitgliedstaats hergestellt hat » (EuGH, 15. März 2005, C-209/03, *Bidar*).

B.13.1. Aus den Schriftsätzen sowie aus der Verhandlung geht hervor, dass eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Parteien vor dem Hof über die Tragweite von Artikel 12 Absatz 1 in der Auslegung durch den Gerichtshof in den beiden vorerwähnten Urteilen besteht.

B.13.2. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Artikel 234 Absatz 1 Buchstabe a) dieses Vertrags). Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet (Artikel 234 Absatz 3 desselben Vertrags), es sei denn, es stellt fest, « dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende gemeinschaftsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt » (EuGH, 6. Oktober 1982, 283/81, *Srl CILFIT und Lanificio di Gavardo SpA*).

B.13.3. Aus den durch die Regierung der Französischen Gemeinschaft auf die Bitte des Hofes hin vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften dem Königreich Belgien durch Schreiben vom 24. Januar 2007 mitgeteilt hat, sie sei der Auffassung, das Dekret vom 16. Juni 2006 sei unter anderem mit Artikel 12 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unvereinbar.

Aus denselben Unterlagen geht hervor, dass die Kommission auf der Grundlage von Artikel 226 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft das Königreich Belgien gebeten hat, ihr seine diesbezüglichen Anmerkungen zukommen zu lassen, und dass die

Regierung der Französischen Gemeinschaft ihre Anmerkungen durch Schreiben vom 24. Mai 2007 übermittelt hat.

Außerdem geht aus einer Presseverlautbarung der Europäischen Kommission vom 28. November 2007 hervor, dass diese Bemerkungen sie zu der Annahme veranlasst haben, dass die Französische Gemeinschaft Belgiens Gefahr laufe, « eine angemessene Versorgung in ihrem territorialen Einflussbereich und die Qualität ihres öffentlichen Gesundheitssystems ohne geeignete Schutzmaßnahmen nicht in ausreichendem Maße aufrechterhalten » zu können. Offensichtlich hat die Europäische Kommission unter diesen Umständen beschlossen, das Vertragsverletzungsverfahren auf der Grundlage von Artikel 226 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf weitere fünf Jahre auszusetzen, « um den belgischen Behörden die Möglichkeit zu geben, weitere Angaben zur Erhärtung ihrer Argumentation vorzulegen, die von ihnen veranlassten restriktiven Maßnahmen seien notwendig und angemessen ».

B.13.4. Sowohl die klagenden Parteien als auch die Regierung der Französischen Gemeinschaft bitten den Hof, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Auslegung von insbesondere Artikel 12 Absatz 1 sowie Artikel 18 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu befragen.

B.13.5. Daher sind, bevor die Prüfung des zweiten und dritten Klagegrunds fortgesetzt wird, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die im Urteilstenor formulierten Vorabentscheidungsfragen zu stellen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

stellt vor der weiteren Urteilsfällung dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften folgende Vorabentscheidungsfragen:

« 1. Sind die Artikel 12 Absatz 1 und 18 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in Verbindung mit Artikel 149 Absätze 1 und 2 zweiter Gedankenstrich sowie mit Artikel 150 Absatz 2 dritter Gedankenstrich desselben Vertrags in dem Sinne auszulegen, dass diese Bestimmungen verhindern, dass eine für den Hochschulunterricht zuständige autonome Gemeinschaft eines Mitgliedstaates, die mit einem Ansturm von Studenten eines benachbarten Mitgliedstaats in mehreren, hauptsächlich mit öffentlichen Mitteln finanzierten Ausbildungen medizinischer Art konfrontiert ist, und zwar infolge einer restriktiven Politik dieses benachbarten Mitgliedstaats, Maßnahmen ergreift, wie sie im Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 16. Juni 2006 zur Regelung der Studentenzahl in bestimmten Kursen des ersten Zyklus des Hochschulunterrichts festgelegt sind, wenn diese Gemeinschaft triftige Gründe dafür anführt, dass diese Situation die öffentliche Finanzlage übermäßig zu belasten und die Qualität des erteilten Unterrichts zu beeinträchtigen droht?

2. Macht es zur Beantwortung der in Nr. 1 angeführten Frage einen Unterschied, wenn diese Gemeinschaft beweist, dass diese Situation zur Folge hat, dass zu wenig in dieser Gemeinschaft ansässige Studenten ihr Diplom erhalten, damit auf Dauer ausreichend geschultes medizinisches Personal vorhanden ist, um die Qualität des öffentlichen Gesundheitssystems in dieser Gemeinschaft zu gewährleisten?

3. Macht es zur Beantwortung der in Nr. 1 angeführten Frage einen Unterschied, wenn diese Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Vorschriften des Artikels 149 Absatz 1 *in fine* des Vertrags und des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe c) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der eine Stillhalteverpflichtung enthält, sich für die Aufrechterhaltung eines sehr breiten und demokratischen Zugangs zu einem Hochschulunterricht von guter Qualität für die Bevölkerung dieser Gemeinschaft entscheidet? ».

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Februar 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior